

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 48 (1973)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Instruktor als Mitarbeiter in der Militärverwaltung  
**Autor:** Franchini, Enrico  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-703463>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Instruktor als Mitarbeiter in der Militärverwaltung

Von Brigadier Enrico Franchini,  
Stabschef der Gruppe für Ausbildung



Brigadier Enrico Franchini  
1946 zur Instruktion. Von 1949 bis 1954 in Chur als Instr Of tätig. Von 1955 bis 1967 in Aarau und Bern in RS, OS, ZS, Gst-Kursen als Kp Instr und Klassenlehrer tätig. 1967 bis 1971 Schulkdt in Aarau. Gst Of im Stab Geb Div 9, Stabschef Geb Div 9 von 1965 bis 1967. 1961/62 Scuola superiore di Guerra in Civitavecchia. 1972 Stabschef der Gruppe für Ausbildung.

Das Instruktionkorps zählt gegenwärtig ungefähr 565 Offiziere und 830 Unteroffiziere, die Instrukturen im Probendienst mitgerechnet. Davon arbeiten etwa 150 Offiziere in der militärischen Verwaltung. Sie sind Abteilungschefs, Sektionschefs, Militärattachés, Sachbearbeiter, Aushebungsoffiziere, um nur einige Funktionen zu nennen. Von den 830 Unteroffizieren arbeiten annähernd 100 in der militärischen Verwaltung; sie wirken als Sachbearbeiter oder als Fachspezialisten in irgendeinem Spezialgebiet. Eine stattliche Zahl also, wobei es falsch wäre, hier pauschal davon zu reden, dass sie den ganzen Tag nur Büroarbeiten erledigen. Im Gegenteil: viele von ihnen üben eine Funktion aus, die sie in engem und ständigem Kontakt mit der Truppe hält. Diese Instrukturen sind das Bindeglied zwischen Truppe und Verwaltung. Durch ihre im allgemeinen langjährige Tätigkeit als Ausbilder kennen sie die praktischen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Truppe. Sie nehmen deshalb in jenen Fragen, wo dies von Belang ist, die Interessen der Truppe wahr.

Die Aufgaben der in der Verwaltung eingesetzten Instrukturen sind so vielfältig und von Stelle zu Stelle so verschieden, dass es schwer fällt, eine Aufzählung zu geben. Folgendes diene als Illustration:

Diese Instrukturen erarbeiten Ausbildungsgrundlagen, sie redigieren Reglemente und Weisungen. Sie planen, überprüfen mit der Truppe zusammen neues Material, sie lösen technische, organisatorische und finanzielle Probleme. Sie sind administrative Leiter. Kurzum: sie sind wichtige, entscheidende Teile der Organisation unserer Landesverteidigung. Und in ähnlichem Masse wie beispielsweise die Industrie bedarf auch die Armee in Friedenszeiten eines funktionstüchtigen Verwaltungsapparates.

Die von Instrukturen belegten Stellen in der militärischen Verwaltung erreichen eine Anspruchshöhe, die sich mit Positionen des mittleren und höheren Kaderns in der Industrie ohne weiteres vergleichen lassen. Wir sind deshalb darauf angewiesen, Instrukturen in die Verwaltung zu berufen, die über gute technische, ökonomische oder pädagogische Kenntnisse verfügen. Andererseits müssen sie sich durch Kurse und in ihrer täglichen Arbeit weiterbilden. Die Arbeit in der militärischen Verwaltung hat einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt: Der Instruktor wird mit neuen Erkenntnissen konfrontiert. Er verlässt die Enge des Waffenplatzes und gewinnt den Blick für das Ganze, den Überblick.

Der Instruktor selber profitiert somit von den Erfahrungen, die ihm die Arbeit in der Verwaltung ermöglicht. Dies kommt ihm insbesondere zugute, wenn er für hohe Chargen vorgesehen ist. Unerfahrenheit in diesem Teilbereich der Aufgaben macht sich oft teuer bezahlt. Es kann deshalb jedem Instruktor, besonders dem Instruktionsoffizier, nur empfohlen werden, eine Stelle in der militärischen Verwaltung anzunehmen. Sie gibt ihm eine Bereicherung, die ihm später in irgendeiner Weise nützen wird.

## Was erhält der Instruktor für seine Arbeit?

### I. Entlohnung

Der Instruktor ist — nach der Meinung weiter Kreise wenigstens — ein Idealist. Aber auch Idealisten müssen leben! Und seien wir doch ehrlich, auf dem Portemonnaie sitzt jeder. Die Frage nach dem Verdienst ist deshalb absolut gerechtfertigt. Hier eine kurze Übersicht über die Gehaltsansätze für das Jahr 1973:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Feldweibel                                     | Fr.      |
| im zweiten Gradjahr . . . . .                     | 23 290.— |
| im dritten Gradjahr . . . . .                     | 24 350.— |
| 2. Adjutant-Unteroffizier                         |          |
| im ersten Gradjahr . . . . .                      | 27 230.— |
| im zweiten Gradjahr . . . . .                     | 28 390.— |
| im dritten Gradjahr . . . . .                     | 29 550.— |
| im vierten Gradjahr . . . . .                     | 30 200.— |
| Die Grundbesoldung steigt weiter an bis . . . . . | 34 360.— |
| 3. Leutnant                                       |          |
| bis zum vierten Gradjahr . . . . .                | 29 630.— |
| ab fünftem Gradjahr . . . . .                     | 30 790.— |
| 4. Oberleutnant                                   |          |
| im ersten Gradjahr . . . . .                      | 33 810.— |
| im zweiten Gradjahr . . . . .                     | 34 970.— |

|   |          |
|---|----------|
| 5. Hauptmann                                      |          |
| im ersten Gradjahr . . . . .                      | 38 000.— |
| im zweiten Gradjahr . . . . .                     | 39 160.— |
| im dritten Gradjahr . . . . .                     | 39 920.— |
| usw.  |          |
| 6. Major  |          |
| im ersten Gradjahr . . . . .                      | 43 020.— |
| im siebten Gradjahr . . . . .                     | 49 560.— |
| 7. Oberst   |          |
| im ersten Gradjahr . . . . .                      | 52 550.— |
| Die Grundbesoldung steigt weiter an bis . . . . . | 54 760.— |

Neben der Grundbesoldung wird je nach Dienstort ein Ortszuschlag ausgerichtet (Fr. 400.— bis Fr. 1900.— pro Jahr). Die Kinderzulagen belaufen sich auf Fr. 770.— bzw. auf Fr. 899.—, wenn das Kind das 12. Altersjahr überschritten hat. Bei längerer Tätigkeit im Instruktiondienst macht der Bund Dienstaltersgeschenke in der Form von Bargeldleistungen.

### II. Weitere Entschädigungen

Zur Deckung von zusätzlichen Auslagen bei Dienstleistungen ausserhalb des Wohnortes werden besondere Entschädigungen in Form von Taggeldern, Mahlzeitenvergütung und Nachtlagerentschädigung ausgerichtet. Sie sind abhängig von der Dauer des auswärtigen Aufenthaltes, vom Zivilstand und vom Grad. Diese Leistungen des Bundes sind sehr bedeutend. Ungefähr ein Fünftel der gesamten an die Instrukturen ausgerichteten finanziellen Leistungen entfällt auf diese Entschädigungen. Zwei relativ kleine Extras: Der Bund leistet eine Uniformentschädigung, und der Instruktor ist berechtigt, ein Halbtaxabonnement zum Preise von Fr. 50.— zu beziehen.